

Satzung des Schulvereins des Gymnasialen Schulzentrums Dömitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasialen Schulzentrums Dömitz e.V.“ und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 5125 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dömitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasialen Schulzentrum Dömitz. Er setzt seine Mittel zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen ein. Der Vereinszweck ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasialen Schulzentrums Dömitz bei der Erfüllung seiner pädagogischen Aufgaben, die im Rahmen der Trägerschaft durch den Schulträger (Landkreis Ludwigslust-Parchim) in der Regel nicht gedeckt sind.
Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern/-innen, aktiven und ehemaligen Schülern/-innen und Unterstützern/-innen des Schulzentrums die vielfältigen pädagogischen und sozialen Belange der Schule fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen,
- materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung,
- Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten,
- Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können,
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern/-innen für schulische Veranstaltungen,
- Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Treffen ehemaliger Schüler/-innen dienen,
- Unterstützung von schulform- und jahrgangsübergreifenden Freizeitaktivitäten und Fahrten,
- das Unterhalten von Zweckbetrieben (Schülerfirmen).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Mittel des Vereins

Die für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge,
- 2. Spenden,
- 3. Einnahmen bei Veranstaltungen,
- 4. Zuschüsse und Subventionen.

§ 4

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen sowie Auslagen für den Verein können ersetzt werden, soweit diese beauftragt wurden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand. Die genaue Verfahrensweise wird ggf. in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie andere Personenvereinigungen, Organisationen und Firmen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Ferner verpflichtet sich das Mitglied dem Vorstand seine Anschrift und gegebenenfalls seine E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens bis zu diesem Termin vorliegen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss aufgrund des Zahlungsverzuges kann ohne weitere Anhörung erfolgen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Schüler/-innen des Schulzentrums und nicht volljährige Personen sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, sind aber dessen ungeachtet stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Für diesen Zweck ist das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug zu erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich ein neues SEPA-Mandat zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/-in,
- d) dem/der Schriftführer/-in.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den/die erste/n Vorsitzenden bzw. den/die zweite/n Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende vertreten. In begründeten Fällen vertritt der zweite Vorsitzende/die zweite Vorsitzende ersatzweise den Verein.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne eine Vergütung aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit aufgeführt werden.

§ 11

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (3) Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Wahl mittels Stimmzetteln durchzuführen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Finanzberichts des / der Schatzmeisters/-in,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 13

Stimmrechtsausübung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 14

Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer/-innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein(e) Kassenprüfer/-in innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

- (2) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Niederschriften

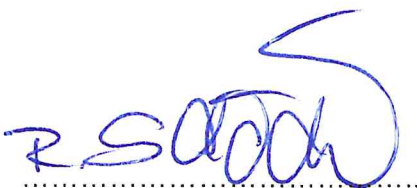
Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 16


Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger des Gymnasialen Schulzentrums Dömitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dömitz, den 29.09.2022



.....
erste/r Vorsitzende/r



.....
zweite/r Vorsitzende/r